



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN 4

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 58./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 10.12.2013.....4
 - Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 20144
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung4
 - Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark4
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Verwaltungsgebührensatzung4
 - 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)4
hier: Beratung und Beschlussfassung4
 - 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark4
hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 1. Änderung4
 - Vorbereitung der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Land Brandenburg (VI. Kommunalwahlperiode) Berufung des/der Wahlleiters/-in und seines/-r Stellvertreters/-in der Gemeinde Wustermark5
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Berufung5
 - Vorbereitung der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Land Brandenburg (VI. Kommunalwahlperiode) Wahlkreiseinteilung5
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Einteilung der Gemeinde Wustermark in Wahlkreise5
 - Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 20145
hier: Beratung und Beschlussfassung5
 - Bebauungsplan Nr. E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung", 3. vereinfachte Änderung6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)6
 - Errichtung eines Werbepylons im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 29, Teil A "An der Straße Zur Döberitzer Heide"6
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)6
 - Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister7
hier: Durchführung von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungsverfahren für das Bauvorhaben "Anbau eines Krippengebäudes an die Kita Sonnenschein in der Gemeinde Wustermark OT Elstal7
 - Windpark Hoppenrade7
hier: Beratung und Beschlussfassung über weitere Verhandlungen7
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 59./V vereinfacht einberufenen und öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 17.12.20137
 - Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters7
hier: Benennung des allgemeinen Stellvertreters7
- Bekanntmachungsanordnung8
 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark8

➤ Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark	8
• Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark	10
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014	11
• Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014	12
• Öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzungen 2014	12
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	14
➤ Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde.....	14
• 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung.....	14
MITTEILUNGEN.....	15
➤ Informationen der Kämmerei.....	15
• Informationen über das neue Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg mit neuer Kostenordnung (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 02.09.2013	15
• Neue Hundesteuersatzung ab 01.01.2014	16
• Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung 2014.....	16
➤ Leserfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) vom 18.12.2007	16
➤ Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	20
• Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung	21

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 58./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 10.12.2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass
der Haushaltssatzung

Vorlage: B-107/2013

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssat-
zung der Gemeinde Wustermark mit dem Haushalts-
plan und den erforderlichen Anlagen für das Haus-
haltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wus- termark

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass
einer neuen Verwaltungsgebührensatzung

Vorlage: B-102/2013

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wus-
termark in der Fassung des geänderten Entwurfs vom
10.12.2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 4 Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-101/2013

Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum
01.01.2014 die vorliegende 4. Satzung zur Änderung
der Straßenreinigunggebührensatzung zu erlassen:

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über
die Straßenreinigung und den Winterdienst in der
Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebühren-
satzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kom-
munalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-
Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom
16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]) in Verbindung mit
§ 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes
(BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358-378), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]) sowie der §§ 1, 2, 4
und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land
Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Gemein-
devertretung in ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende
Satzung beschlossen:

1. § 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranla-
gungsmeter und Jahr festgesetzt:

1) Straßenreinigung:

- a) Straßenreinigung auf der Fahr-
bahn0,99 €
- b) Straßenreinigung auf dem Geh-
und/oder Radweg.....1,51 €

2) Winterdienst:

- a) Winterdienst auf der Fahrbahn0,60 €
- b) Winterdienst auf dem Geh-
und/oder Radweg.....1,85 €

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Ände- rung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 1. Ände-
rung

Vorlage: B-110/2013

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die
nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Haupt-
satzung der Gemeinde Wustermark, beschlossen am
07.02.2012 (B-002/2012), zu erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemein- de Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommu-
nalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
vom 18.12.2007 (GVBl. I.S. 286), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.
I/13 [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Ge-
meinde Wustermark in ihrer Sitzung am 10.12.2013
folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Wustermark beschlossen:

1. Der § 13 – Seniorenbeauftragte - der Hauptsatzung wird aufgehoben.
2. Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13
Seniorenbeirat
(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
 - 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
 - 3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, gegenüber dem Bürgermeister Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat der Beirat das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss. Er kann einem Vertreter des Beirats Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
 - 4) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
 - 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren benannt. Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten.
 - 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
 - 7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
2. Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Schreiber
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Vorbereitung der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Land Brandenburg (VI. Kommunalwahlperiode)

Berufung des/der Wahlleiters/-in und seines/-r Stellvertreters/-in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Berufung

Vorlage: B-098/2013

Es wird beschlossen,

1. Herrn Meik Fabian zum Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark
und
2. Herrn Joachim Schreiber zum stellvertretenden Wahlleiter

für die kommende VI. Kommunalwahlperiode für das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vorbereitung der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Land Brandenburg (VI. Kommunalwahlperiode)

Wahlkreiseinteilung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Einteilung der Gemeinde Wustermark in Wahlkreise

Vorlage: B-103/2013

Es wird beschlossen, für die durchzuführenden Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 25.05.2014 und die damit verbundene Kommunalwahlperiode für das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark einen Wahlkreis zu bilden.

Der Wahlkreis umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-112/2013

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2014“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November

2006, GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl. I/10, [Nr. 46], in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl. I/10, [Nr. 47], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Gemeindevertretung vom 10.12.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz an folgenden Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

04. Mai 2014
01. Juni 2014
07. September 2014
05. Oktober 2014
02. November 2014
07. Dezember 2014

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungszeiten, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2014.

Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 1 Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung", 3. vereinfachte Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B-087/2013

Es wird beschlossen,

1. dem Abwägungsvorschlag in der Fassung **11/2013** ohne Änderungen zuzustimmen.
2. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“, 3. Änderung – erneute Auslegung in der Fassung vom **November 2013** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die geänderte/ergänzte Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplanentwurf eingeholt.

Hierbei wird bestimmt, dass die öffentliche Auslegung mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen erfolgt und dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Errichtung eines Werbepylons im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 29, Teil A "An der Straße Zur Döberitzer Heide"

hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B-106/2013

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Werbepylons mit einer Gesamtansichtsfläche von 100 m²“ in Wustermark, OT Elstal auf den Flurstücken 52, 81 der Flur 16 abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. II.3 des Bebauungsplanes Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ zuzustimmen. Die Überschreitung der festgesetzten max. zulässigen Ansichtsfläche von 50 m² wird mit dem Vorbehalt zugestimmt, dass der zuständige Landesbetrieb Straßenwesen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben äußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister

hier: Durchführung von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungsverfahren für das Bauvorhaben "Anbau eines Krippengebäudes an die Kita Sonnenschein in der Gemeinde Wustermark OT Elstal

Vorlage: B-099/2013

Es wird beschlossen:

1. Abweichend von den Regelungen der Hauptsatzung die Vergaben der Bauleistungen für das Hochbauvorhaben „Anbau eines Krippengebäudes an die Kita Sonnenschein in der Gemeinde Wustermark OT Elstal“ auf den Bürgermeister zu übertragen.
2. Über die Ergebnisse der ordnungsgemäßen Vergabeverfahren werden sowohl der Bauausschuss als auch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der folgenden planmäßigen Sitzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Windpark Hoppenrade

hier: Beratung und Beschlussfassung über weitere Verhandlungen

Vorlage: B-114/2013

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung, mit der Ergo-Anlagen GmbH & Co. WP Hoppenrade KG Verhandlungen über den Ersatz der bereits genehmigten 12 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 113,50 m und einem Rotordurchmesser von 71 m sowie einer Gesamthöhe von 149 m durch eine geringere Anzahl an höheren Windkraftanlagen zu führen. Angestrebt werden sollen Standorte mit einer möglichst großen Entfernung zur Wohnbebauung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 Nein: 17 Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 59./V vereinfacht einberufenen und öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 17.12.2013

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

hier: Benennung des allgemeinen Stellvertreters

Vorlage: B-118/2013

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters gem. § 56 Abs. 3 BbgKVerf, dass Frau Petra Voigt ab dem 01.01.2014 als sein allgemeiner Stellvertreter benannt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark**, beschlossen am 10.12.2013, ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 12.12.2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

1. Der § 13 – Seniorenbeauftragte - der Hauptsatzung wird aufgehoben.
2. Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, gegenüber dem Bürgermeister Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat der Beirat das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss. Er kann einem Vertreter des Beirats Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren benannt. Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten.

(6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.

2. Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 12.12.2013

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund § 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 10.12.2013 die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Wustermark werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührentarifen zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf den vollen Euro-Betrag festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwal-

tungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit gegenseitig gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Verwaltungsgebühren werden außerdem nicht erhoben für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden,
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Wustermark ergeben,
4. Verwaltungstätigkeiten für Sozialversicherungsträger, die der Aufsicht des Landes unterstehen,
5. Verwaltungstätigkeiten für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken in Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betreffen.

(3) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann, außer in den Fällen des Absatzes 1 und 2, aus Gründen der Billigkeit (§ 6) oder bei dem Bestehen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4

Besondere bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit – insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten – geboten erscheint.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Eines formellen Gebührenbescheides bedarf es nicht.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühren oder von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dieses gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei Zurückweisung in vollem Umfang die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 06.05.2009 außer Kraft.

Wustermark, 12.12.2013
gez. Schreiber
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Tarif-Nr.	Gebühr
A	Allgemeine Verwaltungsgebühren
A.1	<u>Vervielfältigungen (Kopien/Ausdrucke)</u>
A.1.1	schwarz/weiß bis DIN A 3 für die erste Seite jeweils 1,00 € ab der 2. Seite 0,10 €
A.1.2	farbig bis DIN A 3 für die erste Seite jeweils 2,00 € ab der 2. Seite 0,30 €
A.2	<u>Abgabe von Druckstücken</u>
A.2.1	Abgabe des Haushaltsplans der Gemeinde Wustermark –je Stück- 25,00 €
A.2.2	Abgabe des Nachtragshaushaltes der Gemeinde Wustermark –je Stück- 12,50 €
A.2.3	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Kosten der Herstellung nach Tarifnummer A.1 und A.2 max. 50,00 €
A.2.4	Abgabe von Satzungen, Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen je nach Kosten der Herstellung nach Tarifnummer A.1 und A.2 max. 50,00 €
A.3	<u>EDV-Dokumente</u>
A.3.1	Erstellen von Kopien auf Datenträger nach C.3.1
A.3.2	Kosten des Datenträgers (CD) 1,00 €
A.4	<u>Beglaubigungen</u>
A.4.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung 2,50 €
A.4.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen etc. je Seite 2,50 €
A.4.3	Ausstellung einer Identitätsbescheinigung 10,00 €
A.5	<u>Fundbereich</u>
A.5.1	Herausgabe einer Fundsache (Ausweis-papiere ausgenommen) 5,00 €
B	Besondere Verwaltungsgebühren
B.1	<u>Steuern und Abgaben</u>
B.1.1	Ersatz für eine Hundesteuermarke 10,00 €
B.1.2	Feststellungen aus Abgabekonten und Akten nach C.3.1
B.1.3	Ausstellung von Bescheinigungen bezüglich der Abgaben nach BauGB oder KAG 15,00 €
B.1.4	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung 25,00 €
B.2	<u>Ordnung und Sicherheit</u>
B.2.1	Fundtiere
B.2.1.1	Einfangen eines Fundtieres 50,00 €
B.2.1.2	Überführung eines Fundtieres in ein Tierheim 30,00 €
B.2.2	Baumfällungen

Tarif-Nr.	Gebühr
B.2.2.1	Fällgenehmigung/ggf. Ausnahme-genehmigung mit Ersatzpflanzung 108,00 €
B.2.2.2	Fällgenehmigung/ggf. Ausnahme-genehmigung ohne Ersatzpflanzung 91,00 €
B.2.3	Plakatierungen (für die keine Gebühren nach der Sondernutzungssatzung erhoben werden)
B.2.3.1	Innendienstarbeiten im Zusammenhang mit dem Plakatierungsantrag nach C.3.1
B.2.3.2	Außendienstarbeiten im Zusammenhang mit dem Plakatierungsantrag nach C.3.2
B.2.3.3	Kennzeichnungsmarker für die Plakate; je Aufkleber 0,25 €
B.3	<u>Liegenschafts- und Baubereich</u>
B.3.1	Einräumung eines Vorranges, Pfandentlassungserklärung, sonstige Erklärungen und Sicherungshypotheken (incl. Löschungsbewilligung) sowie Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten – je angefangene 15 Minuten 12,00 €
B.3.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht-Ausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück 30,00 €
B.3.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung/Erklärung über die gesicherte Erschließung 15,00 €
B.3.4	Bauabnahme nach C.3.2 und C.3.3
B.3.5	Bauabnahme Wiederholung nach C.3.2 und C.3.3 – jedoch mindestens 50,00 €
B.3.6	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen 100,00 €
B.3.7	Vergabe von Hausnummern – je beantragte Hausnummer 20,00 €
B.3.8	Erstellung einer Schachtgenehmigung im öffentlichen Straßenraum einschließlich Oberflächenabnahme 90,00 €
B.3.8.1	Verlängerung einer bereits erteilten Schachtgenehmigung 22,00 €
B.3.9	Genehmigung einer Grundstückszufahrt oder -zuwegung – einschließlich Abnahme 70,00 €
B.3.10	Genehmigung einer Grundstückszufahrt oder -zuwegung – ohne Abnahme 44,00 €
B.3.11	Genehmigung einer Grundstückszufahrt und einer -zuwegung / einer zweiten Grundstückszufahrt zu einem Grundstück in einem Bescheid – einschließlich Abnahme 92,00 €
B.3.12	Genehmigung einer Grundstückszufahrt und einer -zuwegung / einer zweiten Grundstückszufahrt zu einem Grundstück in einem Bescheid – ohne Abnahme 66,00 €
B.3.13	Verlängerung einer befristeten Genehmigung 15,00 €
B.3.14	Erstellung einer Trassenzustimmung 70,00 €
C	Sonstige Verwaltungsgebühren
C.1	Akteneinsicht – je angefangene 15 Minuten
C.2	<u>Gebühren für Tätigkeit des Personals</u>
C.3.1	Verwaltungspersonal – Innendienst- je angefangene 60 Minuten 12,00 €

Tarif-Nr.		Gebühr
C.3.2	Verwaltungspersonal – Außendienst-je angefangene 15 Minuten	14,00 €
C.3.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung, Beförderung und Bedienung von Geräten oder andere Hilfsleistungen – je angefangene 15 Minuten	10,00 €
C.3.4	In Einzelfällen, kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind, bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Arbeitszeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden.	max. 250,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,00</u>	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>623.900,00</u>	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<u>0,00</u>	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<u>0,00</u>	EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.112.600,00 € werden festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 €
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 Euro
 festgesetzt.

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 11.12.2013
gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung

Vorlage: B-107/2013

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<u>14.164.300,00</u>	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>15.393.100,00</u>	EUR
außerordentlichen Erträge auf	<u>900.000,00</u>	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>219.000,00</u>	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<u>14.931.400,00</u>	EUR
Auszahlungen auf	<u>17.317.500,00</u>	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>12.588.400,00</u>	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>13.420.700,00</u>	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>2.343.000,00</u>	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>3.272.900,00</u>	EUR

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 10.12.2012 unter der Beschlussnummer B-107/2013 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 werden dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2014 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1. OG – Zimmer 102, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 11.12.2013

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzungen 2014

Die Gemeinde Wustermark weist darauf hin, dass die versandten Steuerbescheide zur Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer auch für die Folgejahre gültig sind, sofern diese nicht durch erneute Steuerfestsetzungen geändert wurden.

Sie erhalten somit für die vorgenannten Steuern keine neuen Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2014.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2014 zugegangen wäre.

Grundsteuer 2014

Nach Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2014 vom 10.12.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark, Jahrgang 20 Nr. 8) betragen die Hebesätze für die Grundsteuer A 300 % und für die Grundsteuer B 380 %. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, 2008, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 in einem Betrag am 01. Juli 2014 fällig.

Zweitwohnungssteuer 2014

Gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) wird die Zweitwohnungssteuer 2014 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen festgesetzt.

Die Zweitwohnungssteuer ist zum 01. Juli 2014 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Wustermark, den 12.12.13

gez. H. Schreiber
-Bürgermeister-

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.12.2013 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 12. Dezember 2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358 – 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

1) Straßenreinigung:

- a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,99 €
- b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg..... 1,51 €

2) Winterdienst:

- a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,60 €
- b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg..... 1,85 €

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Wustermark, den 12. Dezember 2013

gez. Schreiber
Bürgermeister

Die vollständige Straßenreinigungsgebührensatzung ist mit der o.g. Änderung zur allgemeinen Information auf Seite **20** dieses Amtsblattes abgedruckt.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 12. November 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland am 25. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
 5. Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu steuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
 6. von den Grundstücken Schmutzwasser zu übernehmen;
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Schmutzwassers Sorge zu tragen;
- (2) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach Maßgabe besonders zu erlassener Satzungen.
- (3) Der Verband ist eine Vollstreckungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 16. Mai 2013.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Verband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

- (7) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht."

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Nauen	33 Stimmen
Brieselang	22 Stimmen
Wustermark	15 Stimmen
Ketzin/Havel	12 Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3 Stimmen
Roskow	2 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Beetzseeheide	1 Stimme

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich. Die Stimmenverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Nauen, den 11. Juli 2013

gez. Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Informationen der Kämmerei

Informationen über das neue Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg mit neuer Kostenordnung (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 02.09.2013

Am 01. September 2013 sind das neue Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg) und die neue Kostenordnung (BbgKostO) zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung wird eine kostendeckende Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden verfolgt. Dies hat zur Folge, dass sich die Gebühren für eine Mahnung und Vollstreckungshandlung von offenen Geldforderungen erheblich erhöhen.

Gebühren werden für jede Mahnung und Vollstreckungsmaßnahme erhoben, auch wenn verschiedene oder gleichartige Maßnahmen wiederholt ergriffen werden. Bei der Berechnung der Gebühren wird die Summe der beizutreibenden Geldforderung zugrunde gelegt. Dabei wird vor allem von folgenden Gebühren gesprochen:

- Eine Mahnung hat den Zweck den Zahlungspflichtigen vor der Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen nochmals an seine fällige Geldleistung zu erinnern und Gelegenheit zu geben, die Forderung freiwillig zu begleichen. Wird die Geldforderung nicht beglichen, so werden Mahngebühren fällig. Darüber hinaus sind die Gemeinden gem. § 240 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, Säumniszuschläge von Steuern, Gebühren und Beiträge zu erheben, die am Fälligkeitstag nicht bezahlt wurden.

NEU: Die Mahngebühr wird auf 1 % des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5,00 EUR, maximal 100,00 EUR angehoben. Die in der Mahnung gesetzte Frist schiebt nicht die Fälligkeit der Forderung (§ 220 AO) hinaus. Die Mahngebühr entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben wird. Die erhobenen Säumniszuschläge bleiben davon unberührt.

- Ist der Zahlungspflichtige seiner Zahlung nicht nachgekommen, wird die Vollstreckung eingeleitet. Für die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zur Beitreibung von Geldforderungen wird eine einmalige Grundgebühr für Vollstreckungskosten erhoben. Diese Vollstreckungsgrundgebühr wird gleichfalls für eingehende Vollstreckungsaufträge als Amtshilfeersuchen von fremden Behörden gegen säumige Schuldner aus der Gemeinde Wustermark erhoben.

NEU: Die Gebühren der der Vollstreckungsbehörde zur Beitreibung von Geldforderungen erhöhen sich

von vormals 6,14 EUR pro Fall auf mindestens 31,00 EUR (bei einer Geldforderung bis einschließlich 500,00 EUR) oder 42,00 EUR (bei einer Geldforderung von mehr als 500,00 EUR bis einschließlich 1.000,00 EUR) und höchstens 100,00 EUR. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich dabei nach der Höhe der beizutreibenden Forderung.

- Für die Pfändung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Vermögensgegenständen wird seit dem 01. September 2013 eine Pfändungsgebühr fällig.

NEU: Die Pfändungsgebühr richtet sich nach der Höhe der beizutreibenden Geldforderung. Diese beträgt mindestens 10,50 EUR bei einer Geldforderung bis einschließlich 500,00 EUR und 21,00 EUR bei einer Geldforderung von mehr als 500,00 EUR bis einschließlich 1.000,00 EUR. Bei Forderungen über 1.000,00 EUR erhöht sich die Gebühr um 10,00 EUR je angefangene 1.000,00 EUR.

Weitere neue Gebührenarten sind: Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft (ehemals Eidesstattliche Versicherung). Androhungsgebühr, Festsetzungsgebühr, Zwangsräumungsgebühr und Verwaltungsgebühr bei einer Ersatzvornahme.

Weitere Informationen finden sie unter www.landesrecht.brandenburg.de/verkuendungen

Zwangsvollstreckungen und -vollstreckungen gegen säumige Schuldner sind nicht nur unbeliebt, sondern auch immer mit unnötigen Kosten und Ärger für die Betroffenen verbunden. Aus diesem Grund möchten wir die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wustermark nochmals darauf hinweisen, dass Steuern und Abgaben pünktlich zu den Fälligkeitsterminen zu begleichen sind. Termine für die Steuern / Abgaben entnehmen Sie bitte Ihrem aktuellen Bescheid.

Um Zahlungsfristen nicht zu versäumen, besteht für jeden Bürger die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind im Rathaus erhältlich oder stehen auf der Homepage der Gemeinde Wustermark www.wustermark.de unter dem Punkt Verwaltung – Formulare – Kasse - Einzugsermächtigung zur Verfügung. Die Einzugsermächtigungen können auf dem Postweg oder persönlich in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Neue Hundesteuersatzung ab 01.01.2014

Zum 1. Januar 2014 tritt die von der Gemeindevertretung Wustermark am 11.06.2013 beschlossene und im Amtsblatt Jahrgang 20 Nr. 5 vom 17.07.2013 öffentlich bekannt gegebene neue Hundesteuersatzung in Kraft.

Sie erhalten im kommenden Jahr für die Erhebung der Hundesteuer 2014 neue Steuerbescheide.

Mit der neuen Hundesteuersatzung ändern sich die jährlichen Kosten für Hundebesitzer wie folgt:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
1. Hund	30,00 EUR	45,00 EUR
2. Hund	65,00 EUR	100,00 EUR
3. Hund und jeder weitere Hund	130,00 EUR	165,00 EUR

Hundehalter von gefährlichen Hunden haben ab 2014 nachfolgende jährliche Beträge zu entrichten:

	<u>neu</u>
1. Hund	360,00 EUR
2. Hund	784,00 EUR
3. Hund und jeder weitere Hund	1.560,00 EUR

Neue Zahlungstermine:

Ab 2014 ändern sich auch die Zahlungstermine für die Hundesteuer von bisher Vierteljahresbeträgen auf nunmehr einen Zahlungstermin zum **01. Juli eines Jahres**.

Weitere Informationen bspw. zur Steuerfreiheit, Steuerbefreiung oder zur Fälligkeit der Hundesteuer sind aus der Hundesteuersatzung zu entnehmen. Diese finden Sie im Amtsblatt Jahrgang 20 Nr. 5 vom 17.07.2013 (auch online abrufbar) oder ab Januar 2014 auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter dem Punkt Ortsrecht.

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung 2014

Die Gemeinde weist darauf hin, dass bei einer Nichteinhaltung der Fälligkeiten automatisch das Mahnverfahren einsetzt. Um Zahlungsfristen nicht zu versäumen, besteht für jeden Bürger die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind im Rathaus erhältlich oder stehen auf der Homepage der Gemeinde Wustermark www.wustermark.de unter dem Punkt Verwaltung – Formulare – Kasse - Einzugsermächtigung zur Verfügung. Die Einzugsermächtigungen können auf dem Postweg oder persönlich in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Leserfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) vom 18.12.2007

in der Fassung der 1. Satzung der Gemeinde Wustermark zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 10.12.2013

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile
(§ 9 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- 3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 2. Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 3. Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 4. Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 5. Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- 3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-
- 4) Grün im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- 5) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark tragen Namen und Wappen der Gemeinde und gleichen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Stempel.

§ 3
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
(§ 13 BbgKVerf)

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung.
- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde, www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einzusehen.

§ 4
Ausschluss der Briefabstimmung
bei Bürgerentscheiden
(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- 2) Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 18 BbgKVerf und dem Landesgleichstellungsgesetz.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich der Gemeindevertretung.

§ 6
Gemeindevertretersitzung
(§§ 34 ff. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretersitzung tritt gemäß Geschäftsgang, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 15 Abs. 5 und 6 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- 3) Der Geschäftsgang der Sitzung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.
- 4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf bei der Behandlung folgender Angelegenheiten regelmäßig ausgeschlossen:
 1. Personal – und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Dritter,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 5. Prozessangelegenheiten,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist.

§ 7

Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte bezüglich Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 150.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- 2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne der BbgKomHKV bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen der Gemeinde
 - bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister,
 - bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
 - darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 8

Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeindevertretung.

§ 9

Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- 2) Die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Wustermark wird gem. §§ 49 und 50 BbgKVerf ein Hauptausschuss gebildet.

§ 11

Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)

- 1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.

- 2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.
- 3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- 4) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 BbgKVerf. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 05.03.2002 Anwendung.

§ 12

Mitteilungspflicht des ausgeübten Berufes oder anderer Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

Gemeindevertreter, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson unverzüglich nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt anzugeben.
- b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

§ 13

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, gegenüber dem Bürgermeister Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat der Beirat das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss. Er kann einem Vertreter des Beirats Gelegenheit geben, den abwei-

chenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- 4) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren benannt. Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten.
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- 7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 14 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 12. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über Beförderung und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

§ 15 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- 2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekannt-

machung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- 5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark

- vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
- an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
- Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee
- vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
- vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

- 6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

§ 16 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wustermark aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird, sind immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 25.11.2009 (Amtsblatt Jahrgang 16 / Nr. 6 vom 24.12.2009, S. 35) zuletzt geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.12.2013

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG.
- 2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
 - b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge bzw. zusätzlich zur direkten Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so werden die

Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

- 5) Bei geschragten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- 7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

§ 3

Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

1) Straßenreinigung:

- a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn0,99 €
- b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg1,51 €

2) Winterdienst:

- a) Winterdienst auf der Fahrbahn0,60 €
- b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg1,85 €

§ 4

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 2) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenschriftliche kann in diesen Fällen in einem Gebüh-

renbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

- 3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührepflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- 5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührepflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 5

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße eingestellt wird.
- 2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 4) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Festsetzungsbescheid bzw. Ablauf des Kalenderjahres, für das der Minderungstatbestand gelten gemacht wird, schriftlich beantragt werden.
- 5) Die Gebühr wird in voller Höhe zum 01.07. des Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Geht der Gebührenbescheid erst nach dem o.g. Fälligkeitstermin zu, wird der Gebührenbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 6) gestrichen
- 7) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass sich entsprechend der 4. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.2013 die Gebührensätze ab dem 01.01.2014 wie folgt verändern werden:

	alt in €/m	neu in €/m
Straßenreinigung		
a) auf der Fahrbahn	1,05	0,99
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,67	1,51
Winterdienst		
a) auf der Fahrbahn	0,68	0,60
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,50	1,85

Alle Gebührenpflichtigen erhalten die Neubescheide im kommenden Jahr. Der bisherige Fälligkeitstermin zum 01.07. des laufenden Jahres gilt hierbei weiter.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Ein entsprechender Vordruck ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. steht auf der Homepage www.wustermark.de unter der Rubrik „Formulare“ zum Download bereit. Die Abbuchungsermächtigung kann auf dem Postweg versandt oder persönlich in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, abgegeben werden.

Anfragen zur Gebührenerhebung bzw. in Bezug auf die Modalitäten können an den Fachbereich III / Bauen und Wohnumfeld unter der Nummer 033234 / 73 - 228, Frau Klaming, gerichtet werden.

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.